

Anlage 1 zu den Standardbedingungen:

Ergänzende Geschäftsbedingungen der GRTgaz Deutschland GmbH

für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System)

§ 1. Anwendungsbereich

Dieser Anhang sowie dessen Anlage regeln ergänzende bzw. konkretisierende Bestimmungen zu den Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry/exit) (Standardbedingungen) und sind Bestandteil des Vertrages.

§ 2. Registrierung und Zulassung als Transportkunde

1. Transportkunden haben sich gemäß § 1 Abs. 1 Standardbedingungen zu registrieren sowie sich bei GRTgaz Deutschland GmbH (GRTgaz D) zuzulassen.
2. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens muss der Transportkunde das auf der Plattform bereitgestellte Formular zur Mandatsprüfung ausgefüllt und unterschrieben an GRTgaz D zurück senden.

§ 3. Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den in den §§ 2 und 9 der Standardbedingungen sowie anderweitig in den Standardbedingungen genannten Definitionen gelten die folgenden Definitionen:

1. Gegenstromausspeisekapazität
Kapazität an einem Einspeisepunkt, an dem keine bidirektionalen Lastflüsse möglich sind und Gas vertraglich (virtuell) aus dem Gasleitungssystem entgegen der technischen Kapazität ausgespeist wird.
2. Gegenstromeinspeisekapazität
Kapazität an einem Ausspeisepunkt, an dem keine bidirektionalen Lastflüsse möglich sind und Gas vertraglich (virtuell) in das Gasleitungssystem entgegen der technischen Kapazität eingespeist wird.
3. Dynamisch frei zuordenbare Kapazitäten (DZK)
DZK sind frei zuordenbare Kapazitäten mit Nutzungsbeschränkungen. DZK sind feste Kapazitäten, wenn sie ohne Nutzung des VHP ausschließlich zum bilanziell ausgegli-

chenen Transport zwischen Ein- und Ausspeisepunkten im System der GRTgaz D, an denen nach § 15 GasNZV eine Nominierungspflicht besteht, benutzt werden. Der unterbrechbare Anteil hängt damit von der aktuellen Nominierung bzw. Renominierung des Transportkunden ab. Die Nutzungsbeschränkung sowie deren Abruf sind in § 5 und § 8 geregelt.

4. Bedingt feste frei zuordenbare Kapazität (bFZK)

bFZK sind frei zuordenbare Kapazitäten mit Nutzungsbeschränkungen. bFZK sind feste Kapazitäten, wenn sie ohne Nutzung des VHP ausschließlich zum bilanziell ausgeglichenen Transport zwischen Ein- und Ausspeisepunkten im System der GRTgaz D, an denen nach § 15 GasNZV eine Nominierungspflicht besteht, benutzt werden. bFZK sind darüber hinaus auch bei Transporten, die im System der GRTgaz D bilanziell nicht ausgeglichen sind, fest, solange bestimmte Lastfluss- und / oder Temperaturbedingungen erfüllt sind. Die Nutzungsbeschränkung sowie deren Abruf sind in § 6 und § 8 geregelt.

§ 4. Beschränkt zuordenbare Kapazitäten (BZK)

1. Für BZK gemäß § 9 Abs. 1 lit. e) der Standardbedingungen gelten die im Folgenden näher beschriebenen Zuordnungsaufgaben. Grundsätzlich können beschränkt zuordenbare Ein- und Ausspeisekapazitäten im Netz der GRTgaz D ausschließlich mit Ein- und Ausspeisekapazitäten im Netz der GRTgaz D verbunden werden, sofern keine gesonderte Regelung vereinbart ist.
2. BZK sind feste Kapazitäten, wenn in dem zugeordneten Bilanzkreis die Summe der Einspeisungen gleich der Summe der Ausspeisungen ist.
3. Bis auf Weiteres behandelt GRTgaz D gebuchte BZK wie DZK. Das heißt, dass der Transportkunde verpflichtet ist, seine BZK als DZK in normale Bilanzkreise der NCG einzubringen. Die DZK sind unter Beachtung der Zuordnungsaufgaben ebenso fest wie die BZK.

§ 5. Dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK)

1. DZK können in jeden H-Gas-Bilanzkreis des Marktgebietes NetConnect Germany eingebracht werden.
2. Die Höhe eines bilanziell ausgeglichenen Transports zwischen Ein- und Ausspeisepunkten der GRTgaz D ist in einem Bilanzkreis zu einer bestimmten Stunde genau das Minimum aus der Summe der stündlichen Einspeise-Nominierungen bei GRTgaz D auf dem Bilanzkreis und der Summe der stündlichen Ausspeise-Nominierungen bei GRTgaz D auf dem gleichen Bilanzkreis. Entsprechendes gilt in Summe für verbundene Bilanzkreise. Die bilanzielle Ausgeglichenheit des kompletten betroffenen Bilanz-

kreises bei NCG („Basis der Ausgleichsenergieabrechnung“) spielt für die folgenden Regeln keine Rolle.

3. Die Nutzung desjenigen Kapazitätsanteils der DZK, der über einen bilanziell ausgeglichenen Transport zwischen Ein- und Ausspeisepunkten der GRTgaz D hinaus – insbesondere durch Nutzung des VHP – genutzt wird, kann eingeschränkt werden, wenn aufgrund der aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet der Transport auf dem MEGAL-System aus netztechnischen Gründen unmöglich ist.
4. Im Falle des Abrufs der Nutzungsbeschränkung eines DZK Anteils gemäß Absatz 3 hat der Transportkunde gegen GRTgaz D weder einen Erstattungsanspruch aus der Nichtinanspruchnahme der DZK noch einen Schadenersatzanspruch wegen eventuell angefallener Ausgleichsenergiezahlung.

§ 6. Bedingt frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK)

1. bFZK können in jeden H-Gas-Bilanzkreis des Marktgebietes NetConnect Germany eingebracht werden.
2. Die Nutzung der bFZK kann eingeschränkt werden, wenn durch die aktuellen Nominierungen im gesamten Marktgebiet der physische Gasfluss von den Stationen Rimpar und Gernsheim in nördliche Richtung ins System der Open Grid Europe GmbH einen bestimmten, von Open Grid Europe GmbH ermittelten Grenzwert überschreitet und die Vortagesprognose für die Tagesmitteltemperatur an der Wetterstation Essen (Wetterdienst Essen) größer als Null Grad Celsius ist. Diese Bedingung kann nicht eintreten, ohne dass Nutzungsbeschränkungen für Einspeisekapazitäten nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 abgerufen werden.
3. Im Falle des Abrufs der Nutzungsbeschränkung von bFZK gemäß Absatz 2, hat der Transportkunde gegen GRTgaz D weder einen Erstattungsanspruch aus der Nichtinanspruchnahme der bFZK noch einen Schadenersatzanspruch wegen eventuell angefallener Ausgleichsenergiezahlung.
4. Transportkunden, die bFZK gebucht haben, können an GRTgaz D eine verbindliche Anfrage stellen, um ihre bFZK mittels Lastflusszusagen in frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) umzuwandeln. Hat GRTgaz D daraufhin für einen bestimmten Zeitraum Lastflusszusagen kontrahiert und wurden diese von der Regulierungsbehörde genehmigt, so sind die anfragenden Transportkunden verpflichtet, ihre zur Umwandlung angefragten bFZK für den betreffenden Zeitraum in FZK umzuwandeln und die anfallende Kostendifferenz an GRTgaz D zu zahlen. Ist die notwendige Höhe an Lastflusszusagen nicht in vollem Umfang am Markt beschaffbar, so wird die FZK proportional zur angefragten Umwandlungsmenge verteilt.

§ 7. Gegenstromkapazität

1. GRTgaz D bietet Gegenstromkapazität am Punkt Medelsheim aus dem System der GRTgaz (F) in Richtung des GRTgaz D Netzes und am Punkt Waidhaus aus dem GRTgaz D Netz in Richtung des Systems der Net4gas (CZ) an.
2. Gegenstromkapazität kann gekürzt oder unterbrochen werden, wenn der physische Gasfluss am betroffenen Punkt kleiner ist als die gebuchte Gegenstromkapazität. Tritt der Fall ein, dass die Nutzungsbeschränkung von DZK gemäß § 5 Absatz 3 oder bFZK gemäß § 6 Absatz 2 abgerufen wird, so werden Gegenstromeinspeisekapazitäten wie unterbrechbare Kapazitäten behandelt, unabhängig vom physischen Gasfluss.

§ 8. Abruf der Nutzungsbeschränkung und Kürzung

1. Muss GRTgaz D den Transport an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kürzen, so erfolgt zunächst eine Kürzung der stündlichen Kapazitätsüberschreitungen der kontrahierten Kapazität im Bilanzkreis an dem betroffenen Einspeisepunkt bzw. Ausspeisepunkt pro rata.
2. Muss GRTgaz D den Transport an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kürzen, ohne dass Überschreitungen der kontrahierten Kapazität an den betroffenen Punkten in Bilanzkreisen vorliegen, so werden zunächst die Kapazitätsverträge mit unterbrechbaren Kapazitäten an dem betroffenen Einspeisepunkten bzw. Ausspeisepunkten, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Kapazitätsvertrag gemäß § 29 Standardbedingungen gekürzt. Erst danach findet möglicherweise eine Kürzung von DZK und bFZK nach Absatz 4 statt.
3. Muss GRTgaz D den Gegenstromtransport an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kürzen, weil ein zu geringer realer Lastfluss in Hauptstromrichtung keinen Gegenstromtransport erlaubt, so erfolgt diese Kürzung der Kapazitätsverträge mit Gegenstromkapazität an dem betroffenen Einspeisepunkt bzw. Ausspeisepunkt beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Kapazitätsvertrag gemäß § 29 Standardbedingungen.
4. Muss GRTgaz D den Transport an Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten kürzen, weil die Bedingung gemäß § 5 Absatz 3 eingetreten ist und die Nutzungsbeschränkung der DZK abgerufen wird, so erfolgt grundsätzlich nur eine Kürzung von Bilanzkreisen, bei denen die bei GRTgaz D vorliegenden Einspeisenominierungen in Summe von den bei GRTgaz D vorliegenden Ausspeisenominierungen für den fraglichen Zeitraum abweichen. Der vorstehende Satz gilt nicht für Nominierungen auf unterbrechbare Kapazitäten, weil diese nach Absatz 2 bereits gekürzt wurden, bevor die Regelungen dieses Absatzes Anwendung finden.

- a. Erfolgt die Kürzung, weil aufgrund von Engpässen im nachgelagerten Netz nicht ausreichend Gas aus der MEGAL übernommen werden kann, so wird die Differenz der Summe der Einspeisungen und der Summe der Ausspeisungen gemäß § 5 Absatz 2 („stündliches Delta“) von GRTgaz D nach dem folgenden Schema den eingebrachten Einspeisekapazitätstypen im Bilanzkreis des Transportkunden zugeordnet.

Ist das stündliche Delta kleiner oder gleich der in den betreffenden Bilanzkreis eingebrachten Einspeise-FZK, so erfolgt in diesem Bilanzkreis keine Kürzung der Nominierung. Andernfalls wird die in den betreffenden Bilanzkreis eingebrachte FZK als nicht-kürzbare Nominierung von dem stündlichen Delta abgezogen. Die verbleibende Menge wird in der Reihenfolge bFZK, DZK als kürzbare Nominierung den eingebrachten Einspeisekapazitäten zugeordnet. Diese Zuordnung wird für alle relevanten Bilanzkreise vorgenommen.

Die notwendige Kürzung geschieht über alle Bilanzkreise, die bei GRTgaz D nicht bilanziell ausgeglichen nominiert sind, aber nur über die zuvor ermittelten kürzbaren Mengen in folgenden Schritten:

- i) Die den DZK zugeordneten kürzbaren Einspeisenominierungen (=Bruchteil des stündlichen Deltas) werden proportional zu ihrer Höhe gekürzt, bis für die relevante Stunde keinem Transportkunden mehr kürzbare Nominierungen auf DZK zugeordnet werden können oder die notwendige Gesamtreduktion der Einspeisung erreicht wurde;
 - ii) Falls nach dem Einsatz von zur Absicherung von bFZK beschafften Lastflusszusagen noch Kürzungsbedarf besteht und die Bedingungen nach § 6 Absatz 2 vorliegen, so dass die Nutzungsbeschränkung der bFZK abgerufen wird, werden die den bFZK zugeordneten Nominierungen (=Bruchteil des stündlichen Deltas) im Verhältnis der den Transportkunden zugeordneten kürzbaren Nominierung auf bFZK gekürzt, bis für die relevante Stunde keinem Transportkunden mehr kürzbare Nominierungen auf bFZK zugeordnet werden können oder die notwendige Gesamtreduktion der Einspeisung erreicht wurde.
- b. Erfolgt die Kürzung, weil aufgrund von Engpässen im vorgelagerten Netz nicht ausreichend Gas zur MEGAL hin transportiert werden kann, so wird die Differenz der Summe der Ausspeisungen und der Summe der Einspeisungen gemäß § 5 Absatz 2 („stündliches Delta*“) von GRTgaz D nach dem folgenden Schema den eingebrachten Ausspeisekapazitätstypen im Bilanzkreis des Transportkunden zugeordnet.
- Ist das stündliche Delta* kleiner oder gleich der in den betreffenden Bilanzkreis eingebrachten Ausspeise-FZK, so erfolgt in diesem Bilanzkreis keine Kürzung der Nominierung. Andernfalls wird die in den betreffenden Bilanzkreis eingebrachte FZK als nicht-kürzbare Nominierung von dem stündlichen Delta* abgezogen. Die

verbleibende Menge wird der DZK als kürzbare Nominierung zugeordnet. Diese Zuordnung wird für alle relevanten Bilanzkreise vorgenommen.

Die notwendige Kürzung geschieht über alle Bilanzkreise, die bei GRTgaz D nicht bilanziell ausgeglichen nominiert sind, aber nur über die zuvor ermittelten kürzbaren Mengen. Die den DZK zugeordneten kürzbaren Ausspeisenominierungen werden proportional zu ihrer Höhe gekürzt, bis für den relevante Stunde keinem Transportkunden mehr kürzbare Nominierungen auf DZK zugeordnet werden können oder die notwendige Gesamtreduktion der Ausspeisung erreicht wurde.

§ 9. Gebündelte Buchungspunkte

1. Verlangt am Punkt Gernsheim ein Transportkunde, der Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeiseverträge abgeschlossen hat, gemäß § 8 Ziffer 2 Satz 3 Standardbedingungen eine Umstellung seiner Verträge in Verträge über gebündelte Kapazität, so gilt das Folgende: Handelt es sich bei mindestens einem der umzustellenden Ein- und Ausspeiseverträge um einen solchen über ungebündelte unterbrechbare Kapazität, erfolgt die Umstellung insgesamt in Ein- und Ausspeiseverträge über gebündelte unterbrechbare Kapazität. In diesem Fall gilt für die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge der Unterbrechung gemäß § 29 Ziffer 4 Standardbedingungen das Vertragsdatum des umzustellenden Ein- oder Ausspeisevertrages über ungebündelte unterbrechbare Kapazität mit dem spätesten Abschlussdatum. Alle anderen Punkte sind gemäß § 1 Ziffer 5 Standardbedingungen bis auf weiteres von einer Bündelung ausgeschlossen.
2. Im Fall der Vermarktung von gebündelten Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 Standardbedingungen wird der Auktionsaufschlag bzw. der Gesamtpreis von Day Ahead-Kapazitäten zwischen den am gebündelten Buchungspunkt beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern aufgeteilt. GRTgaz D stellt dem Transportkunden den auf GRTgaz D anfallenden Anteil am Auktionsaufschlag bzw. am Gesamtpreis bei Day Ahead-Kapazitäten in Rechnung. GRTgaz D ist berechtigt, die Aufteilung des Auktionsaufschlages bzw. des Gesamtpreises bei Day Ahead-Kapazitäten für die Zukunft zu ändern; eine solche Änderung erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils anderen beteiligten Fernleistungsnetzbetreiber.

§ 10. Sicherheitsleistung

In Ergänzung zu den Regelungen des § 36 Standardbedingungen besteht die begründete Besorgnis, dass der Transportkunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen kann insbesondere dann, wenn der Transportkunde kein Rating im Langfristbereich nach Standard & Poors von minimal A-, nach Moody's von A3 bzw. nach Creditreform von weniger als 200 nachweist. Vorstehender Satz gilt nicht, sofern

die insgesamt kontrahierte Kapazität (in Summe oder je Einzelvertrag) 12.000.000 kWh/h pro Jahr nicht überschreitet

§ 11. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Beträgt die Laufzeit eines Vertrags mehr als einen Monat, so stellt GRTgaz D dem Transportkunden die Kapazitätsentgelte monatlich pro rata temporis zu Beginn eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum fünfzehnten (15) Kalendertag, für den folgenden Abrechnungsmonat in Rechnung. Die Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer sind bis zum dritten (3) Werktag des Abrechnungsmonats mit fester Wertstellung auf das angegebene Bankkonto der GRTgaz D einzuzahlen.
2. Für Ein- oder Ausspeiseverträge mit einer Laufzeit von maximal einem Monat oder die nach dem 15. eines Monats geschlossen werden, stellt GRTgaz D dem Transportkunden die Entgelte bis zum vierten Werktag des folgenden Monats in Rechnung. Der Transportkunde hat die Zahlung der Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto der GRTgaz D zu erbringen.
3. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der GRTgaz D gutgeschrieben worden sind.
4. Werden Zahlungen nicht rechtzeitig erbracht, ist GRTgaz D berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt gemäß § 247 BGB nach einem jährlichen Satz von 8 %-Punkten plus Basiszinssatz in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.
5. Einwände gegen die Rechnungen berechtigen den Transportkunden, sofern nicht offenkundige Fehler vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwände begründen im berechtigten Falle lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
6. Begleicht der Transportkunde in Rechnung gestellte, fällige Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht, ist GRTgaz D zur Einstellung der Transporte berechtigt. Der Transportkunde bleibt verpflichtet, das Entgelt bis zum Ende der Vertragslaufzeit, maximal jedoch für drei Monate, zu zahlen.

§ 12. Vorrang der deutschen Übersetzung

Die englische Übersetzung dieser Standardbedingungen, die ebenfalls auf www.grtgaz-deutschland.de veröffentlicht ist, ist nur eine Arbeitsversion. Einzig diese deutsche Fassung ist rechtlich bindend. Dies bedeutet insbesondere, dass im Falle



Anlage 1 zu den Standardbedingungen

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: Mai 2012

von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen dieser deutschen Fassung und der englischen Arbeitsübersetzung die deutsche Version stets Vorrang hat.

Anhang 1: Preisblatt der GRTgaz Deutschland GmbH

Gültig für den Transport ab 1.1.2012

A. Regulierte Entgelte

Reguliertes Entgelt in €/kWh/h		Jahres-entgelte	Tagesentgelte	
			Sommer	Winter
Frei Zuordenbare Kapazität (FZK)*	Einspeisung	1,64	0,003584699454	0,005377049180
	Ausspeisung	2,04	0,004459016393	0,006688524590
Bedingt feste Frei Zuordenbare Kapazität (bFZK)*	Einspeisung	1,56	0,003409836066	0,005114754098
	Ausspeisung	1,94	0,004240437158	0,006360655738
Dynamisch Zuordenbare Kapazität (DZK)*	Einspeisung	1,31	0,002863387978	0,004295081967
	Ausspeisung	1,63	0,003562841530	0,005344262295
Unterbrechbare Kapazität*	Einspeisung	1,07	0,002338797814	0,003508196721
	Ausspeisung	1,33	0,002907103825	0,004360655738
Gegenstromkapazität*	Einspeisung	0,82	0,001792349727	0,002688524590
	Ausspeisung	0,66	0,001442622951	0,002163934426
zzgl. Abrechnungsentgelt		0,002	0,000004371585	0,000006557377
zzgl. Messentgelt		0,018	0,000039344262	0,000059016393
zzgl. Biogas-Wälzungsbetrag** im Marktgebiet NCG		0,17	0,000371584699	0,000557377049

*GRTgaz Deutschland hat Beschwerde gegen den Entgeltgenehmigungsbescheid für den Gasnetzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG vor dem OLG Düsseldorf eingelegt.

**Der Biogas-Wälzungsbetrag im Marktgebiet NCG wird gemäß §7 KOV IV (Hauptteil) an allen Ausspeisepunkten (Marktgebiets-/Grenzübergangspunkte sowie Exit-Punkte zu Speichern sind ausgeschlossen) der GRTgaz Deutschland zusätzlich zum regulierten Entgelt erhoben.

B. Sommer- / Wintermonate

Die Wintermonate Januar, Februar, März sowie Oktober, November, Dezember (nachfolgend „Wintersemester“) tragen 60 % des Jahresleistungsentgeltes und die Sommermonate April, Mai, Juni, Juli, August und September (nachfolgend „Sommersemester“) 40 % des Jahresleistungsentgeltes. Dies gilt für die Tage der einzelnen Monate entsprechend. Die Abrechnung der Jahresverträge erfolgt tages- und monats-scharf.

Die Regelung für Abrechnungsentgelt, Messentgelt und Biogasumlage gelten entsprechend für unterjährige Verträge.

C. Kapazitätsüberschreitung

Stündliche Kapazitätsüberschreitungen bzw. Inanspruchnahme nicht gebuchter Kapazitäten gemäß § 30 der Standardbedingungen begründen den Anspruch der GRTgaz Deutschland auf ein Kapazitätsüberschreitungsentgelt. Das Entgelt für eine stündliche Überschreitung beträgt das Vierfache des Tagesentgeltes zum Zeitpunkt der Überschreitung am jeweiligen Punkt.

D. Abgaben

Die genannten Tarife sind Nettoentgelte. Abgaben, wie z.B. die Umsatzsteuer, sind vom Kunden zusätzlich zu entrichten.

E. Berechnungsprozess

Die Abrechnungsperiode ist immer ein Monat.

Kapazitätsentgelte für Kapazitätsverträge werden berechnet als Summe der unter Ziffer A. aufgeführten geltenden Tageskapazitätsentgelte, multipliziert mit der jeweils gebuchten Kapazität, über alle Tage im abzurechnenden Zeitraum.

F. Rundungsregel

Die Abrechnungen der Kapazitäten werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet. Beträgt die dritte Kommastelle 5 oder mehr wird aufgerundet; beträgt sie 4 oder weniger wird abgerundet.

Für Verträge mit einer Laufzeit länger als ein Monat erfolgt die Rundung am Ende des jeweiligen Monats.